

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 A 23.02 (vormals 4 A 54.98)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 9. Juli 2002
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht
H a l a m a als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1
und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldnerinnen.

G r ü n d e :

Die Klägerinnen haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 3. Juli 2002 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Gerichtsgebühren sind nicht entstanden und werden, soweit bereits gezahlt, erstattet.

Halama